

Stellungnahme zu dem Gegenantrag von Herrn Dr. Martin P. Wedig, Herne, zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat haben jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt.

Der Konzernabschluss ist nach den Vorschriften der IFRS aufzustellen; der Einzelabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft dagegen nach den Vorschriften des HGB. Wegen der unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften wurde nach IFRS ein positives Konzernergebnis erzielt, während für das HGB-Ergebnis der Commerzbank Aktiengesellschaft im Berichtsjahr 2010 ein Verlust auszuweisen war. Im Übrigen verweisen wir auf unseren Geschäftsbericht 2010 (in der Langfassung), der auf unserer Internetseite veröffentlicht ist.

Die regelmäßige Aktualisierung des Depotvertrages dient zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 31 WpHG, aktuelle Kundeninformationen zu den Anlagezielen einzuholen. Es handelt sich dabei um Angaben, die im Kundeninteresse der individuellen Anlageberatung zugrunde gelegt werden.

Soweit die Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Zahlungen von Dritten erhält, legt sie diese im Einklang mit § 31d Wertpapierhandelsgesetz offen; mithin trifft es nicht zu, dass "Zuwendungen undurchsichtig" bleiben.

Der Erwerbspreis der CoMEN wurde zunächst mit maximal 5,467 € je CoMEN festgelegt; nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens wurde er auf 4,25 € je CoMEN festgesetzt. Die Finanz- und Wirtschaftspresse hat die Platzierung der CoMEN positiv begleitet. So berichteten etwa die Frankfurter Allgemeine Zeitung und die Financial Times Deutschland am 15. April 2011, dass die Commerzbank den ersten Teil der Kapitalerhöhung mit einem unerwartet großen Erfolg abgeschlossen habe. Der erste Schritt der Kapitalerhöhung wurde im Platow Brief vom 15. April 2011 auch als "bestandene Bewährungsprobe" für die Commerzbank gewertet.

Die Kapitalmaßnahmen, die der weitgehenden Ablösung der Stillen Einlagen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) dienen, liegen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Das dem Dividendenrecht der Aktionäre vorgehende Recht des SoFFin auf Vergütung der Stillen Einlagen fällt in dem Umfang weg, in dem die Stillen Einlagen zurückgeführt werden. Zudem verbessert die Commerzbank mit der Transaktion die Qualität ihres Eigenkapitals, um auch zukünftige Eigenkapitalanforderungen (Änderungen durch das Regelwerk „Basel III“) erfüllen zu können.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung des SoFFin an der Commerzbank wurden Herr Dr. von Bomhard und Herr Dr. Meister von der Hauptversammlung 2009 neu in den Aufsichtsrat der Commerzbank gewählt.

Vorstand und Aufsichtsrat werden daher an ihren Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 festhalten.